

## TAMRON Reparaturbedingungen

1. Für ausgeführte Reparaturleistungen übernimmt TAMRON die Gewähr für die Dauer von sechs Monaten bzw. zwölf Monaten bei kostenpflichtig durchgeführten Reparaturen, beginnend mit dem Datum der Fertigstellung des Reparaturgutes. Diese Gewährleistung richtet sich auf die Nachbesserung der Reparaturleistung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung sowie Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Ein Nachbesserungsanspruch besteht nicht, wenn das Gerät unsachgemäß behandelt worden ist, von dritter Seite repariert oder wenn ein entsprechender Versuch vorgenommen wurde.
2. Innerhalb von 2 Jahren nach Kauf ist keine kostenfreie Beseitigung von auftretenden Sachmängeln ohne Kaufquittung möglich. Ab dem dritten bis zum fünften Jahr wird zudem das Zertifikat einer abgeschlossenen 5-Jahre-Garantieregistrierung benötigt.
3. Der Kostenvoranschlag beruht auf Erfahrungssätzen für die Arbeitskosten. Ob Materialkosten entstehen, kann unter Umständen erst während der Reparatur festgestellt werden. Der Auftraggeber hält sich an den Reparaturauftrag auch dann gebunden, wenn die Kostenvoranschlagssumme um bis zu 15 % überschritten wird. TAMRON wird unverzüglich, sobald sich dies herausgestellt hat, dem Auftraggeber unter Angabe der neuen Kostenvoranschlagssumme Mitteilung machen. Erteilt der Auftraggeber keinen Auftrag zu der erhöhten Kostenvoranschlagssumme, so ist TAMRON berechtigt, die bis dahin entstandenen Kosten abzurechnen.

**Bitte beachten Sie: Bei Nichtdurchführung einer Reparatur berechnen wir für den Kostenvoranschlag 22,00 € zzgl. MWSt, zzgl. Auslandsversandkosten.**

4. Die Zahlung der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen abgelehnten Kostenvoranschlag erfolgt per Vorkasse oder bar bei Abholung. Verwenden Sie bei Zahlung per Vorkasse bitte die angegebenen Bankverbindungen. Anfallende Bankgebühren trägt der Auftraggeber.
5. Reparaturen sind nicht skontierfähig.
6. Der Versand des Reparaturgutes zu TAMRON erfolgt per Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers.
7. Der Auftraggeber hat das Reparaturgut unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Zeigt sich dabei ein Mangel, so hat er diesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
9. Datenverarbeitung  
Tamron erfasst und verarbeitet die zur Durchführung des Reparaturauftrages erforderlichen Daten gem. Art. 6 (1) b DSGVO. Nach Abschluss der Reparatur bzw. der damit einhergehenden Gewährleistungs- und Garantiepflichten werden Ihre personenbezogenen Daten nach den Maßgaben der DSGVO gelöscht, ausgenommen spezialgesetzliche Aufbewahrungspflichten lösen eine längerfristige Archivierung dedizierter Datenpunkte aus. Weitere Informationen i. S. des Art. 13 DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter [www.tamron.eu/de/impressum/datenschutz/](http://www.tamron.eu/de/impressum/datenschutz/).

10. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Bitte beachten Sie: Bei Reparaturen ins Ausland können im Bestimmungsland Zoll- und Einfuhrgebühren anfallen. Diese Gebühren liegen immer in der Verantwortung des Empfängers. Über evtl. anfallende Kosten können Sie sich bei Ihrem Zollamt erkundigen.

Ihre TAMRON Europe GmbH

Stand August 2020